

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |  
Postfach xxxx | 2xxxx Kiel

PROKOM GmbH  
Elisabeth-Haseloff-Str. 1  
23564 Lübeck

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 08.01.2025  
Mein Zeichen: IV 641 - 4743/2025  
Meine Nachricht vom:

Telefon: 0431 988 1732  
Telefax: 0431 988614 1732

27.01.2025

nachrichtlich:  
Landrat des Kreises Dithmarschen  
FD Bau, Natuzrschutz, >Regionalentwicklung  
Stettiner Str. 30  
25746 Heide

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 405)**

• **7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Epenwördden**

hier: Antrag auf Zielabweichung gemäß § 245e Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetz (LaplaG)  
Planungsanzeige gem. § 11 Abs. 1 LaPlaG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 08.01.2025 hat die Gemeinde Epenwördden bei der Landesplanungsbehörde eine Planungsanzeige nach § 11 Abs. 1 LaPlaG für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes eingereicht.

Damit sollen auf einer ca. 49 ha großen Fläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) geschaffen werden. Die Fläche liegt

östlich der Bundesstraße 5 „Hauptstraße“, westlich der Bahnlinie Elmshorn-Westerland, südlich der Gemeindegrenze zu Hemmingstedt und nordwestlich der Straße Epenwöhrdenerfeld. Sie liegt außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung, die in der Teilaufstellung des Regionalplans III, Windenergie an Land, ausgewiesen sind, schließt jedoch östlich an ein solches Vorranggebiet an. Die Nutzung für Windenergie im geplanten Umfang soll durch die Entwidmung von drei Wohnhäusern ermöglicht werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan IV (Amtsbl. Schl.-H. 2005, Seite 295). Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) (LEP-Teilfortschreibung-VO) vom 06.10.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 739) sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 1083) maßgeblich.

Gemäß Kapitel 5.7.1 Abs. 1 Regionalplan III dürfen raumbedeutsame Windkraftanlagen nur innerhalb der festgelegten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Vorranggebiete Windenergie) errichtet und erneuert werden. Außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergie und Vorranggebiete Repowering ist die Errichtung von Windkraftanlagen ausgeschlossen. Somit steht der Bauleitplanung zunächst dieses Ziel der Raumordnung entgegen.

Der Gemeinde ist bewusst, dass sie deshalb zur Umsetzung der Planung eine Zielabweichung gemäß § 13b Landesplanungsgesetz (LaPlaG) beantragen muss. Mit Änderung des LaPlaG gilt seit dem 07.06.2024 diese neue Rechtslage. Mit § 13b LaplaG ist eine abweichende Gesetzgebung zu § 245e Abs. 5 BauGB getroffen worden. Gemäß § 13b LaplaG soll dem Antrag der Gemeinde auf Zielabweichung abweichend von § 245e Absatz 5 BauGB und § 6 Absatz 2 ROG nur dann stattgegeben werden, wenn

1. ein Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie an Land geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie an Land unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt,
2. die Fläche von der Gemeinde unter Beachtung der im Landesentwicklungsplan für Windenergie an Land im Übrigen festgelegten Ziele der Raumordnung und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung ermittelt worden ist,
3. die planende Gemeinde nachgewiesen hat, dass die Ausweisung der Windenergiegebiete mittels Sonderbauflächen, Sondergebieten oder mit diesen vergleichbaren Ausweisungen erfolgen soll und dass sie keine Bestimmungen zur Höhe der Windenergieanlagen an Land im jeweiligen Bauleitplan trifft,

4. die planende Gemeinde nachgewiesen hat, dass sie die Ausweisung der Windenergiegebiete mit den benachbarten Gemeinden abgestimmt hat und
5. die planende Gemeinde nachgewiesen hat, dass sie bei der Planung eines Windenergiegebietes die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beteiligt und die Abwägung gemäß § 1 Absatz 7 Baugesetzbuch durchgeführt hat.

Bezüglich der Punkte 1 und 2 kann festgehalten werden, dass die seitens der Gemeinde vorgesehene Fläche nicht innerhalb von Gebieten liegt, für welche in einem Raumordnungsplan mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festgelegt sind. Abgesehen von der bestehenden anlagenhöhenabhängigen Abstandsregelung (sog. 3H/5H-Regelung) bestehen gemäß dem aktuellen LEP Windenergie 2020 keine weiteren zu beachtenden Ziele. Zugleich weise ich aber darauf hin, dass gemäß dem Entwurf der Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (LEP Windenergie 2024) Ausschlusskriterien als Ziele der Raumordnung formuliert werden sollen. Zum Zeitpunkt der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung sind daher die dann geltenden Ziele zu beachten. Jedoch liegt nach dem derzeitigen Stand des Entwurfs des LEP Windenergie 2024 die Fläche außerhalb von Bereichen, die als Ziele der Raumordnung von einer Windenergienutzung ausgeschlossen werden sollen. Damit stehen die zuvor unter den Punkten 1 und 2 genannten Bedingungen der Planung nicht entgegen.

Die Gemeinde geht für die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen davon aus, dass drei Wohngebäude im Außenbereich, davon zwei an der Bundesstraße 5 und eines an der Straße „open Wurth“, aufgegeben bzw. entwidmet werden mit der Zielsetzung, die damit von Wohnbebauung frei werdenden Flächen für die Windenergie zu nutzen. Da mir die geplanten Wohnnutzungsaufgaben schon angezeigt wurden, hatte ich das Planungsbüro WindPlan Witthohn + Frauen GmbH & Co. KG zuletzt mit Schreiben vom 08.11.2024 über das mit der Landesplanung abzustimmende Vorgehen bei Wohnnutzungsaufgaben informiert. In der Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde die erforderlichen Verfahrensschritte richtig dargestellt.

Sollte es gelingen, die benannten Wohngebäude zu entwidmen, ist derzeit nicht erkennbar, dass Grundsätze der Raumordnung als Abwägungskriterium dem Planvorhaben der Gemeinde soweit entgegenstehen, dass die beabsichtigte Planung nicht umsetzbar wäre.

Um über den Zielabweichungsantrag entscheiden zu können, ist es erforderlich, dass die Gemeinde die beabsichtigte Bauleitplanung fortführt, um die unter 3 bis 5 genannten Voraussetzungen zu erfüllen. Nach Durchführung dieser Verfahrensschritte und Vorlage der entsprechenden Unterlagen (Dokumentation der Abwägung) bei der Landesplanungsbehörde erfolgt die Zielabweichungsprüfung. Die Landesplanungsbehörde kann dabei abweichend von § 13 Absatz 1 Satz 2 auf das Einvernehmen der jeweils fachlich berührten obersten Landesbehörden und auf die Beteiligung der weiteren jeweils fachlich berührten öffentlichen Stellen verzichten (§ 13b Abs. 4 LaPlaG). Über die Zielabweichung wird in einem gesonderten Verfahren parallel zum Bauleitplanverfahren entschieden. Es sei darauf hingewiesen, dass auf eine Zielabweichung kein Anspruch besteht.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

A solid black rectangular box used to redact the signature of the official.



## Kreis Dithmarschen Der Landrat

Kreis Dithmarschen · Postfach 14 20 · 25736 Heide

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH  
Elisabeth-Haseloff-Str. 1  
23564 Lübeck

Fachdienst Bau, Naturschutz  
und Regionalentwicklung

Stettiner Straße 30  
25746 Heide

### Auskunft

Telefon: 0481/97-1882  
Fax: 0481/97-1882  
oder 0481-97221882

Zimmer 601

Kreis Dithmarschen  
Telefon: 0481/97-0  
Fax: 0481/97-1499  
info@dithmarschen.de  
www.dithmarschen.de

fd-bau-naturschutz-und-  
regionalentwicklung  
@dithmarschen.de

**Öffnungszeiten**  
Montag bis Freitag:  
08.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag:  
14.00 - 17.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

**Bankverbindung**  
Sparkasse Westholstein  
IBAN: DE47 2225 0020 0084 5000 11  
BIC: NOLA DE 21 WHO

Gläubiger-ID: DE43 ZZZO 0000 0233 48  
Umsatzsteuer-Nummer: 1829317016  
Ust.ID-Nummer: DE 134806570

Ihre Zeichen/Nachricht vom  
16.01.2025

Mein Zeichen  
221/31

Heide,  
13.02.2025

### Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Epenwörden

Sehr geehrter [REDACTED],

mit Mail vom 16.01.2025 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Epenwörden beteiligt.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb von im Regionalplan festgelegten Windvorranggebieten zu schaffen. Hierfür macht die Gemeinde von der sogenannten Gemeindeöffnungsklausel gem. § 245 e BauGB Gebrauch. Neben der Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 13b Landesplanungsgesetz (LaPlaG) erforderlich.

Die Planungen der Gemeinde bauen auf den vorliegenden Regionalplänen und den Kriterien, die sich aus der geplanten Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes ergeben, auf.

Das Land Schleswig-Holstein hat im Juni 2024 den ersten Entwurf der Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans zur Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, hinsichtlich der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung (Kriterien), veröffentlicht. Die unter Anwendung dieser Ausschlusskriterien verbleibenden Potenzialflächen wurden außerhalb des formalen Verfahrens veröffentlicht. Das Plangebiet der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Epenwörden liegt innerhalb einer solchen Potenzialfläche. Weitere Potenzialflächen sind innerhalb des Gemeindegebietes nicht vorhanden.

Nach der letzten Regionalplanfortschreibung waren bereits 4,4 Prozent der Kreisfläche als Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen. Darüber hinaus befanden sich ca. ein Drittel der zu dem Zeitpunkt in Dithmarschen befindlichen Windenergieanlagen (WEA) außerhalb dieser Gebietskulisse. Der Kreis Dithmarschen hat also in der Vergangenheit bereits überdurchschnittlich zum

**Dithmarschen**  
Wat anners

Erreichen der Ausbauziele beigetragen. In künftigen Planungen muss dem bisherigen Gebietsbeitrag Rechnung getragen werden.

Im Kreis Dithmarschen, wo der Ausbau von Windkraftanlagen weit fortgeschritten ist, muss die Ausweisung weiterer Windenergievorranggebiete aus Sicht des Kreises Dithmarschen in einem verträglichen Maß erfolgen. Zusätzliche Flächenausweisungen auf Grundlage der sog. Gemeindeöffnungsklausel dürfen der Zielsetzung eines geordneten und landschaftsverträglichen Ausbaus der Windenergie nicht entgegenstehen.

In der Vergangenheit ist es gelungen, einen beachtenswerten Teil der Marsch frei von Windenergie zu halten und damit die charakteristische und naturraumtypische Weite und Offenheit der Landschaft zumindest in Teilen erlebbar zu halten (Beispiel: Bereich östlich des Speicherkooges Dithmarschen, nördlich und südlich von Meldorf). Der Aspekt der landschaftlichen Freihaltebereiche sollte zum Wohle strukturgebenden Raumordnung im LEP an dieser oder einer anderen geeigneten Stelle als Kriterium aufgenommen werden. Im Bereich des Korridors zwischen den Gemeinden Hemmingstedt und Barlt sind diesbezüglich landschaftsplanerische Hintergründe sowie Belange des Denkmalschutzes (siehe Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde) anzuführen. Im Rückschluss daraus sollte dieser Bereich weitestgehend von Windkraftanlagen freigehalten werden. Die Ausweisung von Flächen für die Windenergie sollte auf die bereits belasteten Bereiche der Norder- und Südermarsch konzentriert werden, um eine vollständige Überprägung der Dithmarscher Marsch durch Windkraftanlagen zu vermeiden.

Seitens des Kreises bestehen grundsätzliche Bedenken gegen die Planung. Die Hinweise und Anregungen der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

#### **Untere Naturschutzbehörde**

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde bestehen erhebliche und grundsätzliche Bedenken gegen die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Epenwörden sowie angrenzender Gemeinden.

Seit langem bestehen Bestrebungen, den Bereich östlich des Dithmarscher Speicherkoogs weiterhin frei von Windenergieanlagen zu halten bzw. die älteren, kleinen Einzelanlagen über Repoweringvorhaben zurückzubauen. Dies wurde bei den letzten Teilfortschreibungen des Regionalplanes auch von Seiten des Landes berücksichtigt, auch wenn im gültigen Regionalplan bereits ein Aufweichen festzustellen war. Jedoch wurden mit den südlich und nördlich neu hereinplanende Vorranggebiete zumindest Repowering- bzw. Sonderregelungen verbunden. Es wird weiterhin von Seiten der unteren Naturschutzbehörde die Auffassung vertreten, dass der noch bestehende, von Windenergieanlagen freigehaltene Korridor der weiten und ebenen Marschlandschaft, von besonderer Bedeutung für die Erlebbarkeit aus der Perspektive des Menschen sowie von besonderer Bedeutung auf Grund des Eigenwertes hinsichtlich der Eigenart der Landschaft ist.

Folgende Anmerkungen habe ich zu einzelnen Kapiteln:

#### **Kapitel 5.7 Grün, Natur und Landschaft**

Die abschließende Festlegung des Kompensationsbedarfes ist nur auf Ebene eines Bebauungsplanes konkret möglich. Ob die Gemeinde die Aufstellung eines Bebauungsplanes plant, ist nicht bekannt. Zudem ist in der verbindlichen Bauleitplanung die Ersatzgeldzahlung nicht vorgesehen, so dass konkrete Kompensationsflächen sowohl für die erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes als auch für die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in dem Bebauungsplan festzusetzen wären.

Der genannte Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ enthält in der derzeit gültigen Fassung (zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 06.11.2023 (Amtsbl. Schl.-H. 2023 Nr. 48, S. 2686) keine Reduzierung der Kompensation für das Landschaftsbild bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung.

Sollte kein Bebauungsplan aufgestellt werden, erfolgt die Festlegung der naturschutzrechtlichen Kompensation im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Zuständig für die Belange des Artenschutzes bei Windenergieanlagen ist die obere und nicht die untere Naturschutzbehörde und mit der oberen Naturschutzbehörde ist entsprechend auch der Untersuchungsrahmen abzustimmen. Ich gehe davon aus, dass das LfU von der Gemeinde als TÖB beteiligt wurde.

#### Kapitel 6.2 Beschreibung der Ausgangssituation und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Aussagen in den einzelnen Kapiteln sind z.T. oberflächlich und allgemein gehalten. Es sind im weiteren Verfahren Konkretisierungen und ggf. kartografischer Aufarbeitungen insbesondere für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Landschaft erforderlich.

In der Gesamtbetrachtung der dargestellten Argumente wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde diese Planung grundsätzlich kritisch gewertet und die Errichtung von Windenergieanlagen in dem überplanten Gebiet nicht für vertretbar angesehen.

#### **Untere Denkmalschutzbehörde**

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen Bedenken gegen die o. a. Maßnahme.

In dem betroffenen Gebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt. Es liegt jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet. Diesbezüglich ist die Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes entsprechend zu berücksichtigen.

In dem betroffenen Gebiet gibt es keine Bau- oder Kulturdenkmäler. In der näheren Umgebung befindet sich der Meldorfer Dom, eigentlich die St.-Johannis-Kirche. Er ist das Wahrzeichen Dithmarschens und seit 1968 ein eingetragenes Kulturdenkmal, die Eintragung wurde am 13.05.2016 fortgeschrieben.

Die Errichtung von WKA im Plangebiet verändert die Umgebung des Meldorfer Doms und ist geeignet, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen.

Im Mai 2016 wurde in der Untersuchung „Meldorf – Schutzgut „Ortsbild“ – Erfassung und Bewertung städtebaulich bedeutender Blickbeziehungen auf die St.-Johannis-Kirche in Meldorf“ das städtebauliche Umfeld des Meldorfer Doms analysiert. Sowohl von der B5 östlich des Plangebiets als auch von Epenwöhrdener Moor West bietet sich bislang eine ungestörte Streckensicht auf den Meldorfer Dom.

Ungestörte Strecken ermöglichen eine Sicht, die sich straßen- und wegebegleitend auf mindestens 100 m erstreckt und nicht durch Straßen- und Wegebegleitgrün sowie störende Objekte beeinträchtigt wird. Ungestörte Streckenabschnitte sind in besonderer Weise geeignet, den Meldorfer Dom in seiner städtebaulichen Wirkung wahrzunehmen. (claussen-seggelke stadtplaner, 2016)

Entlang der B5 vom südlichen Ortsausgang Hemmingstedt bis zur Straße Dehling in Epenwöhrden wurde eine solche Sichtachse festgestellt und in die 1. Kategorie eingeordnet:

- sie bietet eine ungestörte Sichtqualität
- es sind nur unbedeutende störende Objekte wie zum Beispiel Bewuchs und Gebäude vorhanden
- das Sichtobjekt ist größtenteils zu sehen
- die Strecke ist hoch frequentiert (Bundesstraße B5 mit begleitendem Radweg).

In der Untersuchung wurden nur drei Sichtachsen dieser höchsten Kategorie vorgefunden. Die fragliche Sichtachse ist die einzige ungestörte Streckensicht aus Richtung Norden auf den Meldorfer Dom.

Die geplante Fläche für ein Windenergiegebiet schiebt sich keilförmig zwischen zwei Sichtachsen auf den Meldorfer Dom und schneidet dabei die o.g. Sichtachse der 1. Kategorie auf der Bundesstraße B5: Zwischen Ortsausgang Hemmingstedt und der Straße Dehling in Epenwöhrden bietet sich hier auf einer Strecke von ca. 1,5 km eine ungestörte Sicht auf das Dithmarscher Wahrzeichen.

Problematisch sind die Windkraftanlagen (WKA) im Plangebiet nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb der Sichtachse: Je größer eine WKA, desto stärker ist ihre störende Wirkung. Die Rotoren wirken besonders störend, da sie sich bewegen: Bewegung zieht die Aufmerksamkeit auf sich und von anderen Objekten ab, in diesem Fall vom Denkmal und Dithmarscher Wahrzeichen Meldorfer Dom.

Im Jahr 2015 – als die o.g. Untersuchung erstellt wurde – hatte eine WKA eine Nabhöhe von 122 m und einen Rotordurchmesser von 104 m (Quelle: www.statista.de). Die Rotorfläche war damit ca. 8.500 m<sup>2</sup> groß.

Am 19.12.2023 hat das Kabinett in den Eckpunkten der neuen Windenergie-Planung die neue Referenzanlage definiert, diese wurde in den aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) Windenergie übernommen. Danach ist die Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m und einem Rotordurchmesser von 150 m wirtschaftlich tragfähig. (LEP Windenergie, Entwurf Juni 2024). Der Rotordurchmesser ist damit ca. 50 % größer als bisher. Die Rotorfläche ist mit ca. 17.700 m<sup>2</sup> sogar mehr als doppelt so groß als bisher.

Neue WKA sind damit viel stärker als bisher geeignet, die Umgebung eines Denkmals zu verändern und seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen.

Genau dies ist bei der vorliegenden Planung zu erwarten. Deshalb bestehen seitens der unteren Denkmalschutzbehörde Bedenken gegen die Planung.

#### **Untere Wasserbehörde**

##### Wasserrechtliche Stellungnahme zu Oberflächengewässer:

Nach einhergehender Prüfung bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplanes. Werden bei der Errichtung von Windenergieanlagen Gewässer beeinflusst ist gemäß Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG SH) und Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Jede Maßnahme, die in ein Gewässer oder an dessen Uferbereich eingreift, muss unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Bestimmungen erfolgen. Hierbei sind potenzielle Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, die Gewässerqualität sowie die Nutzung von Wasserressourcen zu bewerten und sicherzustellen, dass keine schädlichen Auswirkungen auf Gewässer und den Wasserhaushalt entstehen. Wasserrechtliche Genehmigungen sind für Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern gem. § 23 LWG und für den Gewässerausbau gem. §68 WHG zu beantragen.

Seitens der intern beteiligten **unteren Bauaufsichtsbehörde, Brandschutzdienststelle**, sowie der **unteren Bodenschutzbehörde** wurden keine Hinweise oder Bedenken zu den vorgelegten Planunterlagen vorgebracht.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

■■■■■■■■■■

nachrichtlich:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration  
Abteilung Landesplanung und ländliche Räume, IV 6  
Ausschließlich per Mail an: [REDACTED] und  
[REDACTED]

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration  
Abteilung Bauen und Wohnen, IV 5  
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht  
Ausschließlich per Mail an: [REDACTED]

Landesamt für Umwelt  
Hamburger Chaussee 25 | 24220 Flintbek

PROKOM Stadtplaner und  
Ingenieure GmbH

██████████  
Elisabeth-Haseloff-Str. 1  
23564 Lübeck

per E-Mail: [luebeck@prokom-planung.de](mailto:luebeck@prokom-planung.de)

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: Stellenzeichen - Lfd(\_Nr\_)  
Meine Nachricht vom: /

██████████  
██████████  
Telefon: 04347/704-548

19.02.2025

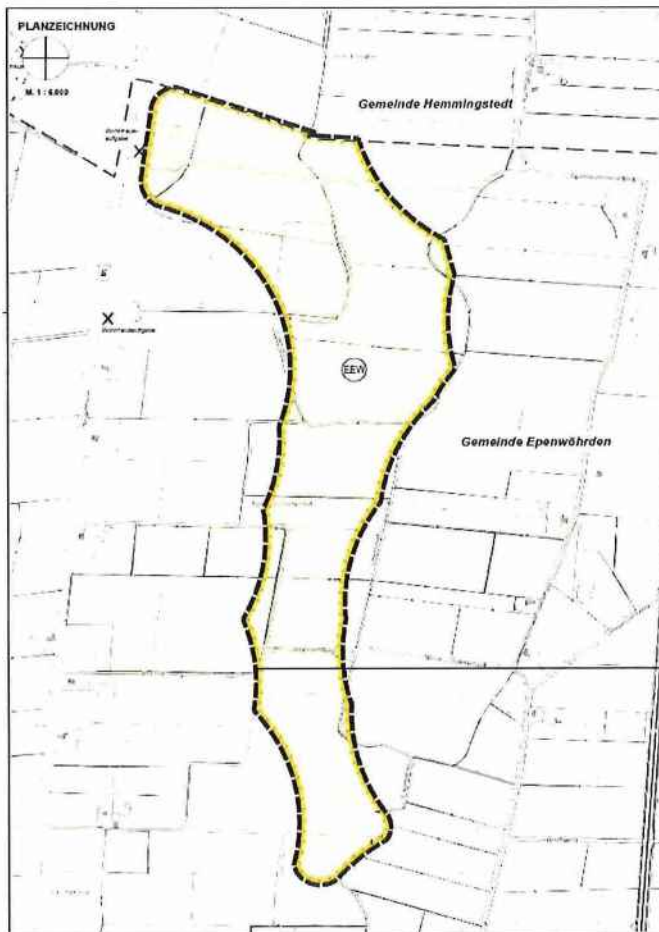
## **P718 7. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Epenwörden; frühzeitige Beteiligung**

Sehr geehrter ██████████,

mit E-Mail vom 16.01.2025 baten Sie um Stellungnahme im oben bezeichneten Verfahren.

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans zielt die Gemeinde auf eine Ausweisung eines Windenergiegebietes im Gemeindegebiet außerhalb von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auf der Grundlage des § 245e Abs. 5 Baugesetzbuch (Gemeindeöffnungsklausel) und § 13b Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein (Zielabweichungsverfahren für Windenergieanlagen an Land) ab.

Die für Windenergie geplante Fläche befindet sich östlich der Bundesstraße 5 und ist etwa 49 ha groß (Abbildung 1).



**Abbildung 1:** Lage der Fläche für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken, Zweckbestimmung: Erneuerbare Energien: Windenergiegebiet

In der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans für den Planungsraum III (2020) wurde das Gebiet als Potenzialfläche PR3\_DIT\_070 aufgenommen. Im aktuellen Entwurf der Vorranggebiete ist die hier in Rede stehende Fläche als Potenzialfläche (PR3\_DIT\_043) ausgewiesen.

### **Betrachtung raumplanerischer und artenschutzrelevanter Kriterien**

Zu betrachten sind die harten und weichen Tabukriterien sowie die Abwägungskriterien der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans für den Planungsraum III (2020) und die derzeit im Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie des LEP dargestellten Ziele und Grundsätze der Raumordnung (2024).

Es sind keine harten und weichen Tabukriterien betroffen.

Ziele der Raumordnung (2024) sind nicht betroffen. Es gibt lediglich kleine Überschneidungen im nordwestlichen Bereich der geplanten Fläche mit dem 400 m Umgebungsbereich um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie zu Gewerbe. Dies könnte an Ungenauigkeiten in der GIS-Darstellung liegen.

Folgende Abwägungskriterien sind durch die Planung betroffen: Die geplante Fläche befindet sich vollständig innerhalb einer Fläche des Denkmalschutzes. In über einem Kilometer Entfernung befindet sich mit der Nordermiele eine wichtige Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Östlich der beplanten Fläche befindet sich in

etwa 500 m Entfernung zudem ein Wiesenvogelbrutgebiet sowie in knapp 1,5 km Entfernung ein charakteristischer Landschaftsraum. Gut einen Kilometer westlich der geplanten Fläche befindet sich ein Geotop. Bis auf den Denkmalschutz gibt es keine weiteren Überschneidungen mit der geplanten Fläche.

Grundsätze der Raumordnung (2024) sind nicht betroffen. Im Nordwesten der Fläche grenzt lediglich ein Puffer der Landstraße an. In knapp einem Kilometer bis knapp 2 km Entfernung befindet sich entlang der Nordermiele ein Talraum an natürlichen Gewässern.

In der Begründung zum Vorentwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans werden erste Angaben zum Artenschutz gemacht, konkrete Untersuchungen haben jedoch noch nicht stattgefunden. Gemäß Artenkataster kommen keine windkraftsensiblen Brutvögel vor. Aufgrund der Grabenstrukturen im Gebiet wird von einem Vorkommen von Amphibien ausgegangen. Ebenso werden Offenlandbrüter, wie z.B. Feldlerche und Schafstelze, erwartet. Nach Abstimmung des Untersuchungsrahmens sollen faunistische Bestandserhebungen durchgeführt werden, um anschließend konkrete artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Bei diesen kann es sich beispielsweise um Bauzeitenbeschränkungen, Vergrämungsmaßnahmen und Besatzkontrollen handeln.

#### **Erforderlicher Prüfungsumfang**

Durch die Ausweisung als Fläche für Erneuerbare Energien in der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Epenwörden, befände sich das Vorhaben in einem nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a) WindBG als Windenergiegebiet ausgewiesenen Gebiet. Mit der Feststellung der Ausweisung als Windenergiegebiet sind die Voraussetzungen zur Anwendung des § 6 WindBG gegeben. Der Prüfungsumfang für den Artenschutz ist damit durch die Umweltprüfung nach § 8 ROG oder § 2 Abs. 4 BauGB abgedeckt. Der Vorhabenträger hat keine weiteren Unterlagen vorzulegen. Geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen werden durch die zuständige Behörde angeordnet. Dem Vorhabenträger ist es jedoch freigestellt, selbst Untersuchungen mit in das Verfahren einzubringen. Im Rahmen des Umweltberichtes sind Erfassungen durchzuführen und Maßnahmen festzulegen.

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde in dem Entwurf des Bauleitplans die Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Grundlage für den Umweltbericht ist die Umweltprüfung. Die abzuarbeitenden Inhalte ergeben sich aus § 1 Absatz 6 Ziffer 7 BauGB sowie aus Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB. Der Untersuchungsrahmen zu Erstellung des Umweltberichtes wird im Folgenden erläutert:

Untersuchungen kollisionsgefährdeter Brutvögel für den Umweltbericht beziehen sich auf § 45b Absatz 1-5 BNatSchG i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Demnach ist eine Horstsuche gemäß der Methodik „Fachliche Methode zur Ermittlung von Niststätten relevanter Groß- und Greifvögel mit besonderem Fokus auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in Schleswig-Holstein“ (LfU, 02/2023) durchzuführen.

Aktuell sind der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) keine Brutvorkommen einer in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten Vogelart im jeweiligen

Nahbereich oder zentralen Prüfbereich bekannt. Sollte bei der Horstsuche ein genutztes Nest einer dieser Arten im zentralen Prüfbereich, gefunden werden und entscheidet sich der Vorhabenträger dazu, freiwillig eine Raumnutzungsanalyse durchzuführen, so gelten die Vorgaben der Arbeitshilfe 2021 (MELUND & LLUR). Maßgeblich sind die Ausführungen zum potenziellen Beeinträchtigungsbereich. Zusätzlich sind Flüge aller Arten der Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, welche nicht in der Arbeitshilfe behandelt werden, zu berücksichtigen. Der Nahbereich ist grundsätzlich von der Nutzung der Windenergie freizuhalten, da hier gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG die Regelannahme gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare in diesem Bereich signifikant erhöht ist und auch in der Regel nicht durch Maßnahmen verringert werden kann.

Eine Bewertung der Gefährdung von Brut-, Rast- und Zugvögeln außerhalb der entsprechenden Abwägungskriterien, erfolgt im Rahmen einer Potenzialanalyse.

Soweit auf eine Untersuchung für Fledermäuse im Vorfeld verzichtet wird, ist stets eine Abschaltung nach den aktuellen Standardkriterien vorzusehen. Geeignete Fledermausuntersuchungen zur Feststellung des betriebsbedingten Tötungsrisikos sind an geeigneten Windenergieanlagen nach den jeweils aktuellen Voraussetzungen gemäß BMU-Forschungsprojekt (RENEBAT) bzw. den jeweils aktuellen Vorgaben nach ProBat durchzuführen. In der Regel sind solche Untersuchungen erst nach Errichtung der WEA möglich. In Einzelfällen sind solche Untersuchungen im Vorfeld möglich, wenn in unmittelbarer Nachbarschaft zu den geplanten WEA geeignete Bestandsanlagen vorhanden sind.

Die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sind nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Nr. 1-3 BNatSchG zu bewerten. Auf Kartierungen anderer Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann verzichtet werden, sofern eine Potenzialabschätzung im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung erfolgt. Kartierungen können jedoch dazu dienen, potenzielle Konflikte zu widerlegen und ein Maßnahmenanfordernis zu reduzieren. Die Erfassung von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie von Brutvögeln sollten sich an den gängigen Standards wie beispielsweise Albrecht et al. (2014) orientieren. Für die Konfliktbewertung der Haselmaus hat das Land Schleswig-Holstein landesspezifische Hinweise im sogenannten Haselmauspapier erarbeitet.

#### **Grundsätzlicher Hinweis:**

Alle Untersuchungen sind durch eine fachlich qualifizierte Person/Personengruppe durchzuführen. Bei den Untersuchungen steht der Schutz der Individuen und Lebensstätten an erster Stelle und Störungen durch die Untersuchung sind soweit wie möglich zu vermeiden. Besonders im Falle der sehr guten Kenntnisse über die Horststandorte von Schwarzstörchen und Seeadlern dürfen Besatzkontrollen der Horste von den Personen/Personengruppen nicht eigenmächtig, sondern nur in Absprache mit der Projektgruppe Seeadlerschutz bzw. dem AK Schwarzstorchschutz oder der ONB erfolgen. Eine möglichst exakte Verortung der Lebensstätten - besonders im Falle der Groß- und Greifvögel – ist zwar von hoher Bedeutung für die gutachterliche Bewertung, aber hier gilt es, Schutz und Erfassungsgenauigkeit gegeneinander abzuwägen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantau-Str. 70 | 24837 Schleswig

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH  
z.Hd. Herrn J. [REDACTED]  
Elisabeth-Haseloff-Str. 1  
23564 Lübeck

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: P718/  
Ihre Nachricht vom: 16.01.2025/  
Mein Zeichen: Epenwörden-Fplanänd7/  
Meine Nachricht vom: /

[REDACTED]  
Telefon: 04621 387-71  
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 16.01.2025

### Gemeinde Epenwörden

**Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Epenwörden für das Gebiet östlich der Bundesstraße 5 "Hauptstraße", westlich der Bahnlinie Elmshorn - Westerland, südlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Hemmingstedt und nordwestlich der Straße Epenwördenerfeld**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter [REDACTED],

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet. Dieses archäologische Interessengebiet dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

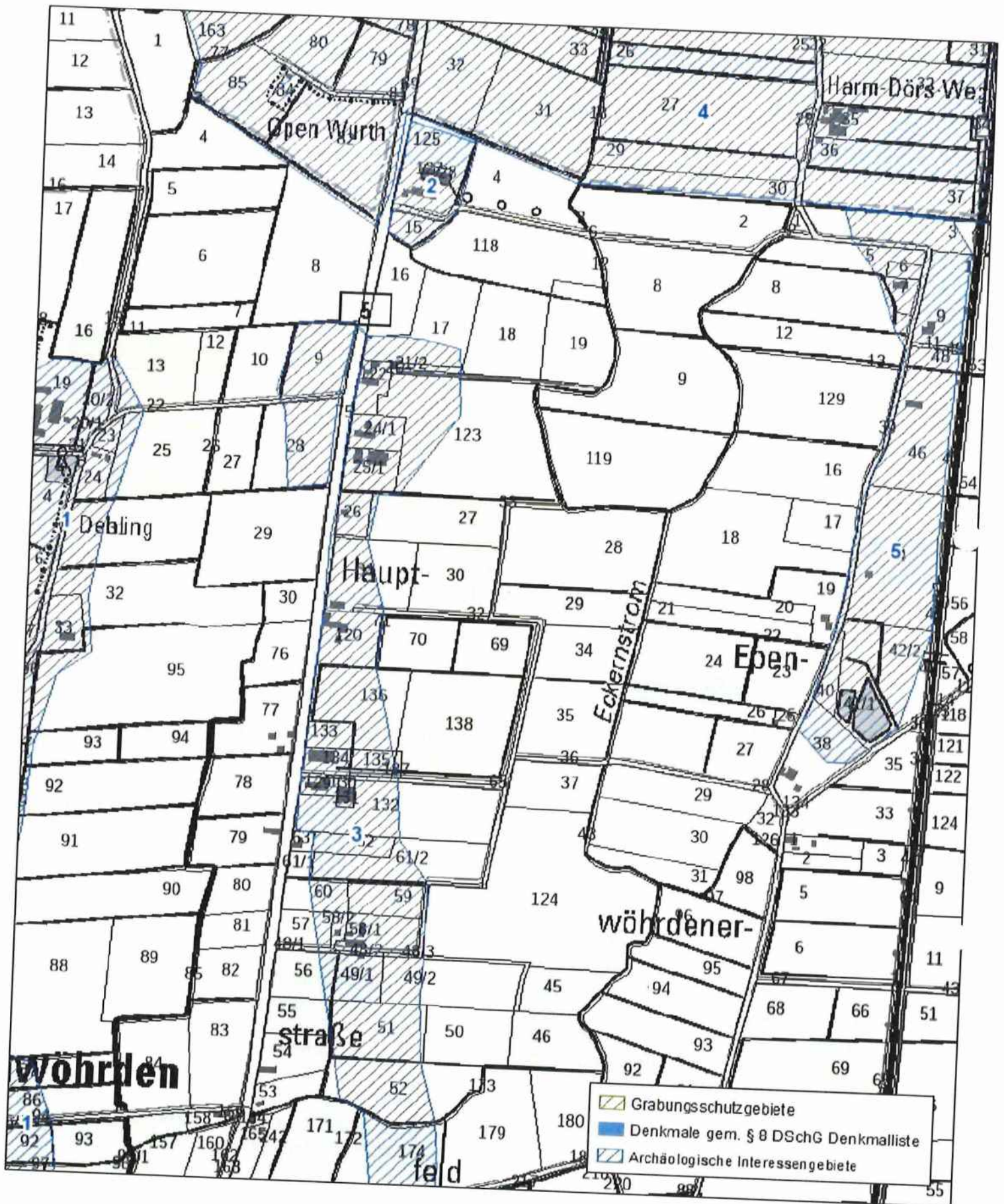
Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
[REDACTED]

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme





**DHSV**

Deich- und Hauptsielverband  
Dithmarschen  
- Der Vorstand -

Deich- und Hauptsielverband • Meldorfer Straße 17 • 25770 Hemmingstedt

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH  
Elisabeth-Haseloff-Str. 1  
23564 Lübeck

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
**E-Mail vom 16.01.2025**

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
8 19 51

Durchwahl (04 81) 68 08 - 33

Hemmingstedt  
13.02.2025

**Stellungnahme:** **Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Epenwörden**  
**Ausweisung eines Windenergiegebietes**

**für das Gebiet:** „östlich der Bundesstraße 5 Hauptstraße – westlich der Bahnlinie“

**Bezug:** **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB**

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Sielverband Nordermiele (19) haben gegen den o. g. Plan keine Bedenken.

- Beachtung der Satzung des zuständigen Sielverbandes, besonders des § 6.
- Abstandregelungen für WEA-Standorte, Zuwegungen, Überfahrten und Leitungsverlegungen an Verbandsanlagen sind im Zuge einer genaueren Planung mit dem DHSV abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen



**Nachrichtlich:**

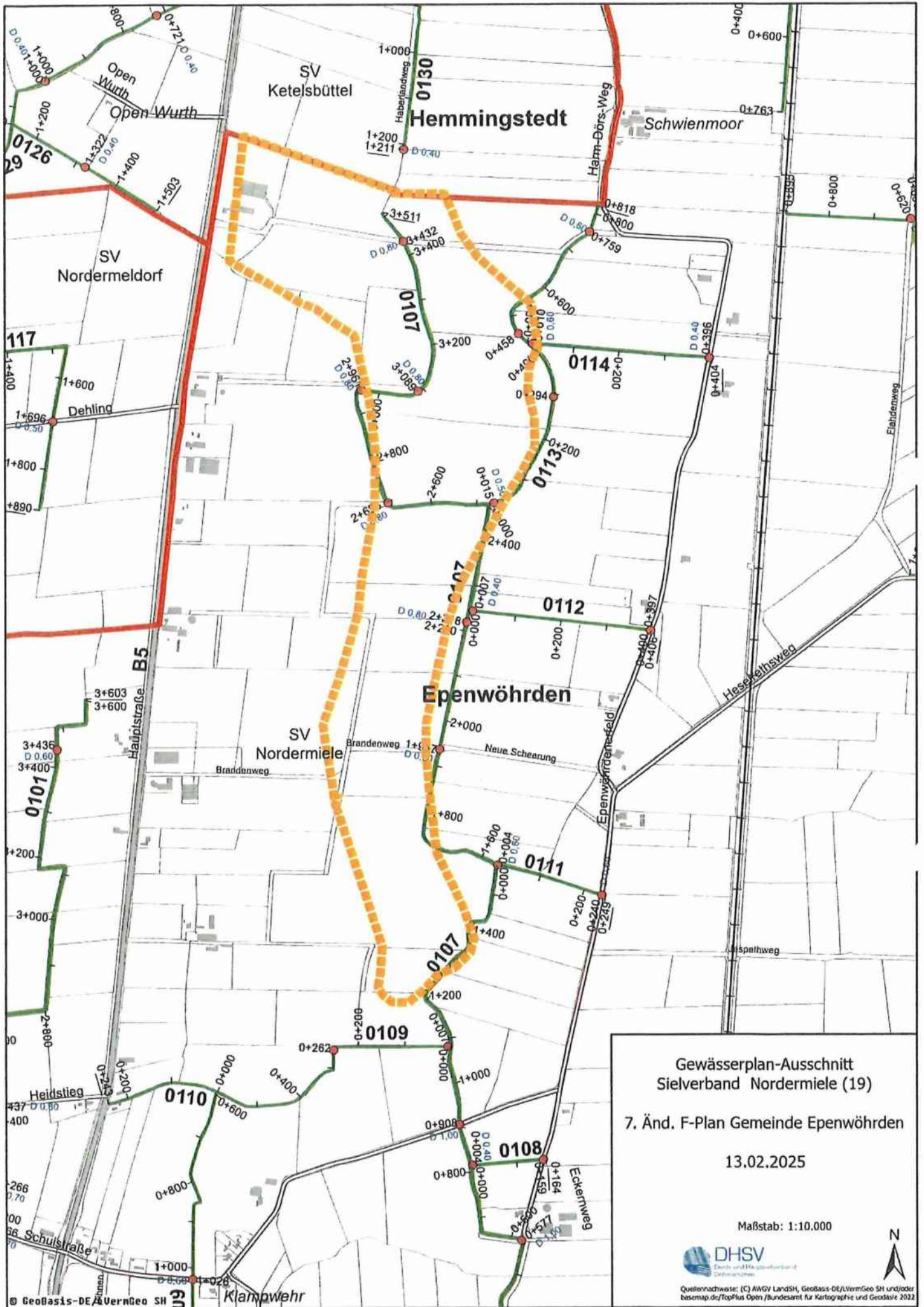
Sielverband Nordermiele  
Herrn Verbandsvorsteher

[Redacted]  
Hinterm Dorf 10  
25770 Hemmingstedt

**Anlagen:**  
Gewässerplan-Ausschnitt

S:\sv\ststellung\Flächennutzungsplan\19\_Epenwörden 7. Änderung F-Plan\_Windenergiegebiet.docx





**Gewässerplan-Ausschnitt**  
**Sielverband Nordermiele (19)**  
 7. Änd. F-Plan Gemeinde Epenwörden  
 13.02.2025

Maßstab: 1:10.000

  
 DHSV  
 Deutscher Hydrographischer Verein



Quellenangabe: (C) AWGV LandSH, GeoBasis-DE/LVermGeo SH und/oder  
 basemap.de/TopPlus Open/Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2022



Amt Heider Umland, Kirchspielsweg 6, 25746 Heide

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH  
Elisabeth-Haseloff-Str. 1  
23564 Lübeck

-nur per Mail-

FB II - Bauen und Ortsentwicklung

Auskunft: [REDACTED]  
Raum: 0.17  
Telefon: +49 481 605-63  
Telefax: +49 481 605-70  
E-Mail: [REDACTED]

Ihr Zeichen:  
Nachricht vom:

Mein Zeichen: 621.25-223450-ME  
Datum: 10.02.2025

## 7. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Epenwörden

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Unterrichtung der Nachbargemeinden zwecks Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB;**

**Hier: Stellungnahme der Gemeinde Hemmingstedt**

Sehr geehrter [REDACTED],

die Gemeinde Hemmingstedt als Nachgemeinde zur Gemeinde Epenwörden nimmt zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Epenwörden wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Hemmingstedt äußert Bedenken bezüglich des auf Sie zukommenden Schlagschattens der Rotorblätter, welcher sich auf die Ortsrandlage der Gemeinde Hemmingstedt sowie auf die Bebauung im Harm-Dörs-Weg auswirken kann.

Weiterhin weist die Gemeinde darauf hin, dass sich im Harm-Dörs-Weg der Gemeinde Hemmingstedt an der Gemeindegrenze zu Epenwörden eine Wohnbebauung befindet. Hier sind die gesetzlichen Abstände einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]



Amt KLG Heider Umland  
Kirchspielsweg 6  
25746 Heide

**Geschäftszeiten:**  
Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr  
Mo, Di, Do 13:00 - 16:30 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Sparkasse Westholstein  
VR Bank Westküste eG  
Sparkasse Mittelholstein

BIC: NOLADE21WHO  
BIC: GENODEF1HUM  
BIC: NOLADE21RDB

**E-Mail:** [info@amt-heider-umland.de](mailto:info@amt-heider-umland.de)  
**Internet:** [www.amt-heider-umland.de](http://www.amt-heider-umland.de)  
**Telefon:** +49 481 605-0  
**Telefax:** +49 481 605-70

IBAN: DE60 2225 0020 0017 3100 11  
IBAN: DE82 2176 2550 0003 7712 02  
IBAN: DE47 2145 0000 0031 0001 28